

Dokumentation sind dagegen Aufzeichnungen auf einfaches Tonband, da hier Manipulierungen ohne weiteres möglich sind (11).

Grundsätzlich keine Bedenken bestehen gegen die Mikroverfilmung schriftlicher Arztunterlagen. Dies gilt auch für die Mikroverfilmung von Röntgenaufnahmen. Mikroverfilmte Röntgenbilder stellen dann ein brauchbares Beweismittel dar, wenn das Original nach den Regeln der Technik verkleinert wird und gewährleistet ist, daß bei der Wiedergabe mittels Herstellung von Vergrößerungen oder Projektion die Erkennbarkeit entsprechend dem Original vorhanden ist (12). Die technischen Möglichkeiten sind heute bereits weitgehend vorhanden (13). Dies schließt nicht aus, daß bei Streitigkeiten im Einzelfall eingewandt werden kann, daß der an sich als brauchbares Beweismittel anerkannte Mikrofilm nicht zuverlässig ist, weil bei der Verkleinerung oder Rückvergrößerung die Technik versagt hat oder gar manipuliert worden ist (14). Die Beweislast für diese Behauptung liegt dann aber nicht beim Arzt, sondern bei demjenigen, der sie aufstellt.

#### Anmerkungen

- (1) BGH, Neue jur. Wschr. (1963), 389.
- (2) Neue jur. Wschr. (1978), 2337.
- (3) vgl. § 11 Abs. 1 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte (Musterberufsordnung) in der Fassung 1979 (Dtsch. Ärztebl. 76 [1979], 2442 ff.) und die im wesentlichen gleichlautenden Berufsordnungen in den einzelnen Bundesländern.
- (4) Wasserburg: Neue jur. Wschr. (1980), 617, 618.
- (5) vgl. § 43 Strahlenschutzverordnung, Ziff. 5.2 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin, Gemeinsames Ministerialblatt (1979), 638; § 29 Abs. 2 Röntgenverordnung in Verbindung mit den Richtlinien über die Aufzeichnungen nach § 29 Röntgenverordnung, Bundesgesundheitsblatt 17 (1974), 119 ff.; § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Verbindung mit

- § 2 der 1. Durchführungsverordnung vom 28. 12. 1954.
- (6) vgl. zum folgenden Wasserburg: aaO. S. 619 mit Nachw.
- (7) BGH, Neue jur. Wschr. (1978), 2339.
- (8) Landgericht Limburg, Neue jur. Wschr. (1979), 607.
- (9) Wasserburg, aaO. S. 619.
- (10) vgl. § 11 Abs. 5 Musterberufsordnung (Anm. 3).
- (11) vgl. Kierski: Bundesgesundheitsblatt 18 (1975), 317, 320; Kohlhaas: Neue jur. Wschr. (1972), 1120.
- (12) vgl. Kohlhaas, aaO., S. 1121; Kierski, aaO. S. 320.
- (13) zur Mikro-Dokumentation von Röntgenaufnahmen mit dem »Linear-System« vgl. Bernhardt: Röntgenblätter 32 (1979), 329 ff., 633 f.
- (14) vgl. Kierski, aaO. S. 320 f.

Rechtsanwalt Dr. H.-J. Rieger  
7500 Karlsruhe 41, Ostpreußenstr. 13

## Fragen aus der Praxis

### Fertilitätsausschluß nach Vasektomie

Bei einem 48jährigen Patienten wurde vor anderthalb Jahren eine Vasektomie vorgenommen. Seitdem wurde bei vier Untersuchungen jedesmal eine Kryptozoospermie festgestellt. Deswegen sollen weiterhin regelmäßig Kontrollen durchgeführt werden. Sind solche Kontrolluntersuchungen bei einer Kryptozoospermie nach Vasektomie notwendig, um die Möglichkeit einer Fertilität auszuschließen?

**Antwort:** Solange nach einer Vasoresektion Samenfäden im Ejakulat festgestellt werden können, muß der Betroffene noch als zeugungsfähig angesehen werden. Die empfohlenen Kontrollen sind also nicht nur berechtigt, sondern unerlässlich. Nach unserer eigenen Erfahrung kann es zwar bis zu 8 oder 9 Monate dauern, bis die letzten Samenfäden aus dem Ejakulat nach einer Vasoresektion verschwunden sind, der hier angegebene Operationstermin muß jedoch daran denken lassen, daß sich ein Spermagranulom mit spontaner Rekanalisierung entwickelt hat.

Prof. Dr. H. Klosterhalfen  
Urologische Universitätsklinik  
2000 Hamburg 20, Martinistr. 52

### Partielle Thromboplastinzeit

Gibt es für die Bestimmung der PTT nach regelrechter Abnahme beim Patienten eine zeitliche Begrenzung?

**Antwort:** Wegen der Lagerungsstabilität der Gerinnungsfaktoren V und VIII soll die PTT-Bestimmung innerhalb von 2–3 Stunden nach Blutentnahme erfolgen. Bei Verwendung von gepufferter Citratlösung als Antikoagulum kann das Plasma 4 Stunden bis zur Untersuchung aufbewahrt werden. Mit der Post versandte Proben können grob-falsche PTT-Werte ergeben. Unter Umständen können Plasmaproben bei mindestens –20 °C eingefroren und später untersucht werden.

Privatdozent Dr. J. P. Kaltwasser  
Abteilung Hämatologie  
Zentrum der Inneren Medizin der Universität  
6000 Frankfurt / Main 70, Theodor-Stern-Kai 7